

ZH_OBERGERICHT UE250109 vom 13. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250109

FR: ZH_OBERGERICHT UE250109 du 13 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250109 del 13 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Am 22. Juni 2024, ca. 16.25 Uhr, ereignete sich an der C. _____-strasse 1 in D. _____ eine Auffahrkollision zwischen zwei Personenwagen. B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) habe den Personenwagen "Ford Focus" gelenkt und sei auf der Höhe der BP-Tankstelle einem vor ihr fahrenden Personenwagen "VW Golf" aufgefahren, wodurch die Beifahrerin des VW Golfs, A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), ein HWS-Distorsionstrauma ersten Grades erlitten habe (Urk. 5/1, Urk. 6 S. 1). Am 5. März 2025 verfügte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Einstellung der Strafuntersuchung betreffend fahrlässige einfache Körperverletzung, da die Beschwerdeführerin innert Frist keinen Strafantrag eingereicht habe (Urk. 6). Gleichentags erging ein Strafbefehl gegen die Beschwerdegegnerin wegen vorsätzlichen Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, vorsätzlichen pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall sowie wegen fahrlässiger Verletzung der Verkehrsregeln (Urk. 5/10).

E. 2

Mit Eingabe vom 27. März 2025 erhob die Beschwerdeführerin gegen die ihr am 21. März 2025 zugestellte Einstellungsverfügung (Urk. 7) fristgerecht Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung der Einstellungsverfügung (Urk. 2). Innert Frist ging die Prozesskaution in Höhe von Fr. 1'800.– ein (Urk. 8, Urk. 12). Die elektronischen Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 5).

E. 3

Die Begründung der Staatsanwaltschaft, weshalb sie die Strafuntersuchung einstellte (Urk. 6 S. 2), ist vollumfänglich zutreffend. Die Argumentation der Beschwerdeführerin, sie habe nicht gewusst, dass sie wegen ihrer gesundheitlichen Probleme (sie sei im Spital gewesen und vom Hausarzt krankgeschrieben worden) hätte Strafantrag stellen können (Urk. 2), verfängt nicht. Die Beschwerdeführerin unterschrieb am 7. August 2024 ein Formular, wonach sie bestätigte, auf das Recht aufmerksam gemacht worden zu sein, gegen die Beschwerdegegnerin wegen des Verkehrsunfalls vom 22. Juni 2024 bzw. der fahrlässigen Körperverletzung innert drei Monaten Strafantrag stellen zu können, und zur Kenntnis zu nehmen, dass die Frist mit dem Tag beginne, an dem ihr der Täter bekannt werde (Urk. 5/6/1). Anzeichen dafür, dass es sich um ein Officialdelikt, d.h. eine fahrlässige schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB handeln könnte, gehen weder aus den Akten noch den Ausführungen der Beschwerdeführerin hervor. Selbst wenn die Beschwerdeführerin im Übrigen bezüglich der rechtlichen Qualifikation der Straftat (Antrags-/Officialdelikt) aufgrund fehlender Detailkenntnisse unsicher gewesen

wäre, hätte die Strafantragsfrist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dennoch ab Kenntnis der Straftat, d.h. ab dem Zeit-

- 4 - punkt des Unfalls, zu laufen begonnen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1079/2020 vom 4. Februar 2021 E. 2.4.2). Da die Beschwerdeführerin innert Frist keinen Strafantrag gegen die Beschwerdegegnerin gestellt hat, fehlt es somit an einer Prozessvoraussetzung (BSK StPO-Heiniger/Rickli, 3. Aufl. 2023, Art. 319 N 13). Dementsprechend hat die Staatsanwaltschaft zu Recht gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO am 5. März 2025 die Strafuntersuchung eingestellt. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. III. 1. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG auf Fr. 600.- festzusetzen, ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Der Restbetrag der Sicherheitsleistung ist unter dem Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates an die Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Infolge Unterliegens ist der Beschwerdeführerin weiter keine Entschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin hatte sich nicht vernehmen zu lassen; es besteht dementsprechend kein Entschädigungsanspruch. 2. Mit Schreiben vom 28. April 2025 wandte sich eine Sozialarbeiterin der Gemeinde D._____ an die III. Strafkammer, wobei sie darauf hinwies, die Beschwerdeführerin beabsichtige, die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen, falls dies erforderlich sein sollte (Urk. 14). Es erübrigen sich Weiterungen zur Frage, ob die Sozialarbeiterin zur besagten Eingabe bevollmächtigt bzw. befugt war. Bezüglich der Anmerkung der Sozialarbeiterin ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin einerseits die Sicherheit in Höhe von Fr. 1'800.- geleistet hat und andererseits das Gesuch ohnehin abzuweisen gewesen wäre, da sich die Beschwerde nach dem zuvor Dargelegten als offensichtlich unbegründet erweist.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.